



Feuerwehr
5637 Beinwil/Freiamt

Feuerwehrreglement der Gemeinde Beinwil (Freiamt)



Feuerwehr
5637 Beinwil/Freiamt

Der Gemeinderat Beinwil (Freiamt), gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹,

beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

Rekrutierung

§ 2

¹Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Feuerwehrdienstpflicht, Freiwilliger Feuerwehrdienst

²Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. -kommandantin;
- b) Ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vizekommandant bzw. -Vizekommandantin;
- d) Zwei weitere Offiziere bzw. Offizierinnen des Korps.

Feuerwehrkommission

²Den Vorsitz der Feuerwehrkommission führt der Feuerwehrkommandant bzw. die -kommandantin. Im übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

¹ SAR 581.100

C. Löscheinrichtungen

§ 5

¹Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

²Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist der Brunnenmeister zuständig.

D. Ausrüstung

§ 6

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

Ausrüstung

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

³Für die Abgeltung fehlender Ausrüstungsgegenstände bei der Abgabe erlässt die Feuerwehrkommission Richtlinien.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

Ausbildung

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Übungsdienst

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat in der Regel zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach der Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

Branddienst,
Einsatzpläne

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

³Die Feuerwehrkommission legt die Entschädigung unter Berücksichtigung der ordentlichen Entschädigungsansätze der Gemeinde fest.

F. Kontrollwesen

§ 10

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

Kontrollführung

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Dienstbüchlein

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

Kommandowechsel

G. Versicherung

§ 13

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihrer Privatfahrzeuge

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

¹Dienstversäumnisse werden gebüsst.

Bussen

²Die Busse beträgt für die erste unbegründete Abwesenheit Fr. 5.--, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist den vierfachen Übungssold.

³Bei Dienstpflichtigen mit einem Jahresaufgebot zu über 10 Übungen beträgt die Busse für das erste unbegründete Dienstversäumnis Fr. 5.--, für den ersten und zweiten Wiederholungsfall je den zweifachen Übungssold und für weitere unentschuldigte Absenzen den vierfachen Übungssold.

⁴Bei begründetem Dienstversäumnis ist vor der Übung, in Ausnahmefällen jedoch bis spätestens zwei Tage nach der Übung, eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Die Bussenausfällung erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 25.03.1974 und tritt nach der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung des
bisherigen Rechts

Beinwil (Freiamt),
24. September 1998

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
Villiger-Villiger Josef

Der Gemeindeschreiber:
Huwyler-Frei Erhard

Genehmigt

durch das Aargauische Versicherungsamt, Aarau

Aarau, den 16. Oktober 1998

Der Direktor-Stv.: Dr. Dieter Gerspach